7. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

[1]Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Bestandkraft des Zuwendungsbescheides. [2]Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung erbrachten Nachweise ordnungsgemäß zu führen und für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren. [3]Die Nachweise sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.